

Gemeinde Nusplingen
Zollernalbkreis

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb "Blockheizkraftwerk – Hallenbad – Mehrzweckhalle"

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nusplingen am 02. März 2010 folgende

Betriebssatzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Das Blockheizkraftwerk, das Hallenbad und die Mehrzweckhalle der Gemeinde Nusplingen werden ab dem 1. Januar 2010 unter der Bezeichnung "Blockheizkraftwerk – Hallenbad – Mehrzweckhalle der Gemeinde Nusplingen" als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb umfasst die Führung und Unterhaltung des Blockheizkraftwerks, des Hallenbads und der Mehrzweckhalle. Er versorgt daneben die Schulanlagen, das ehemalige Lehrerwohnhaus „Schulstraße 25/1“ und eventuelle kommunale Neubauten mit dem nötigen Energiebedarf. Die Anlagen werden für den Schul- und Vereinssport bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesem Betriebszweck dienenden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.
In diesem Eigenbetrieb wird ein Teil des beim Gemeindeelektrizitätsverband Schwarzwald/Donau gehaltenen EnBW-Aktienkapitals geführt.

(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, sowie auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

(2) Für den Eigenbetrieb wird keine Betriebsleitung bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit

nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen der wirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 25.000,-- € festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Nusplingen, den 02. März 2010
Bürgermeister

(Kühlwein)